

Angaben zur derzeitigen wirtschaftlichen Lage und Ihren liquiden finanziellen Mitteln (Bestätigung über Einkommen, Schuldenstand, Raten- und Stundungsvereinbarungen mit Gläubigern, Auftragslage, bereits beglichene und noch offene Verbindlichkeiten, Bestehen von Bürgschaften, Vorliegen von Haftungen, etc.)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Bankbestätigung über die Höhe der Verbindlichkeiten
2. Finanzamtsbestätigung über die Höhe der Verbindlichkeiten
3. Kopien der sonstigen Nachweise über die derzeitige wirtschaftliche Lage

HINWEISE:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird hingewiesen. Nähere Informationen auf der Homepage bzw. an der Anschlagtafel der Behörde.

INFORMATIONSBLATT

zum Ansuchen um Nachsicht vom Gewerbeausschluss für natürliche Personen wegen rechtskräftiger Nichteröffnung des Konkurses

- Der vollständig ausgefüllte **Antrag auf Nachsicht vom Gewerbeausschluss** wegen rechtskräftiger Nichteröffnung des Konkurses ist **samt Beilagen** beim zuständigen Magistrat oder der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, je nach Wohnsitz des Antragstellers, einzureichen.
- Sie sind nur dann von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende/r ausgeschlossen, wenn der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Dieser Fristraum beträgt drei Jahre. Dies gilt auch, wenn ein mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde. Die Internetadresse der Insolvenzdatei lautet: <http://www.edikte.justiz.gv.at>
- Sie sind von der Begründung eines Gewerberechts, das Tätigkeiten der **Versicherungsvermittlung** beinhaltet, auch ausgeschlossen, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch bei Verwirklichung eines vergleichbaren Tatbestandes im Ausland. Der Ausschlussgrund liegt nicht vor, wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens der Sanierungsplan vom Gericht bestätigt wurde und dieser erfüllt worden ist oder wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist.
- Im Sinne der oben angeführten Regelungen sind Sie von der Gewerbeausübung **als Gewerbetreibende/r** und als **Person mit maßgebendem Einfluss** auf den Betrieb der Geschäfte einer Gesellschaft ausgeschlossen. Für die Tätigkeit eines **gewerberechtlichen Geschäftsführers in der Funktion eines Arbeitnehmers** ist **keine** Nachsicht aus diesem Grund erforderlich.
- Geben Sie bitte die **erforderlichen Daten richtig und vollständig** an. Schließen Sie dem Antrag **sämtliche** zweckdienlichen Unterlagen bei Einreichung an, da **nur vollständig ausgefüllte und belegte Ansuchen eine rasche Erledigung** ermöglichen!